

Herrn¹⁾: „es hat sust noch eyn kleyn gebrech, den auwer g. wol zu wenden hat, davon nicht gut zu schreiben“. Er möchte darüber mit dem Kurfürsten persönlich Rücksprache nehmen und zwar „ey (sic! für je) forderlicher das geschege, bedacht mich ey besser etc.“ Er bittet daher um Anweisung, wie er sich zu verhalten habe.

Auch für das Jungfrauenkloster Cronschwitz wurde eine Reform beantragt. Am 30. März 1492 bitten Dorothea Ingenbyl, Margaretha und Jutta von Wolfersdorf, Margareta und Katharina von der Planitz, Margaretha Scheltin und Cordula von Bisen, Klosterjungfrauen zu Cronschwitz, daß das Kloster nach der Fürsten „angeben und bitten befohlen und durch dieselbigen reformirt und, so sich geburt, visitirt ader unser closter besucht und bestalt werde“²⁾.

Ihrem Ersuchen wurde entsprochen. Der Kurfürst wandte sich am 19. Oktober 1492 an den Bruder Daniel Egger, Doktor, Provinzial der Sächsischen Provinz des Predigerordens. Er erkannte die Notwendigkeit an, die Reform vorzunehmen, hob hervor, daß seine Eltern sich bereits mit der Reform der unreformierten Klöster beschäftigt hätten, deren Fußstapfen er folgen wolle. Er bat den Provinzial, sich unverlangt und „so erst ir des gewarten mocht“, nach Kloster Cronschwitz zu begeben und die Reform vorzunehmen. Sollte dazu die Mithilfe kurfürstlicher Räte wünschenswert erscheinen, so solle diese auf des Provinzials Ersuchen gewährt werden. „Wurd aber das zuthun von euch geweigert, so können wir es lenger also in unordenlichkeit zu steen nicht gedulden, ungezweifelt, ir werdent darinnen kein verlengerung suchen“³⁾.

In einem undatierten Gutachten⁴⁾ werden dann fünf Punkte in Vorschlag gebracht, durch die die Sache gefördert werden könne. Der Kurfürst soll zuerst mit der ehrbaren Mannschaft, die Kinder und Verwandte im Kloster haben, verhandeln, daß sie sich mit der Reform einverstanden erklären, die widerstrebenden Jungfrauen nicht unterstützen, die Zinsen, die sie ihren Angehörigen im Kloster zu stiften schuldig sind, ohne Sperrung und unerinnert reichen „und op sie doran sowenig ader etwas widder das closter furnehmen wolten, das etliche commissarien“ abgeordnet würden, „die sie in voller macht meines g. h. zu straffen und zu compelliren hetten“. Zweitens sollte mit Lupold von Reudnitz und Hans von Wolframsdorf,

¹⁾ W. Reg. kk. 527. pag. 62. Nr. 26. 1 a.

²⁾ W. Reg. kk. 200. pag. 32. Nr. 11. 1. Bl. 5.

³⁾ Ebenda Bl. 3.

⁴⁾ Ebenda Bl. 6.